Sicherheitsregeln für den Einsatz von seilunterstützten Arbeitsverfahren mit der Motorsäge verabschiedet

Nach einem langen Entwicklungsprozeß, in dem viele Fragen diskutiert und Probleme aus dem Weg geräumt werden mußten, hat der Vorstand der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in seiner Sitzung am 18. Juni 2001 in Potsdam die „Sicherheitsregeln für die Durchführung von seilunterstützten Arbeitsverfahren in Verbindung mit motorisch angetriebenen Baumpflegegeräten" verabschiedet. Die Sicherheitsregeln sind unmittelbar nach Vorstandsbeschluß umzusetzen und somit bereits als Regel der Technik gültig. Letztendlich sind aber durch das momentane Fehlen von akkreditierten Schulungsstätten und dementsprechend von nach diesen Regeln ausgebildeten Personen derzeit keine Arbeiten nach den Sicherheitsregeln möglich. Dies wird sich erst in naher Zukunft nach Akkreditierung der Schulungsstätten ergeben.

Es ist hier eine Sicherheitsregel entstanden, die diese lange Zeit umstrittene Arbeitstechnik nun regelt und somit legalisiert. In diesen Sicherheitsregeln sind die Bedingungen festgelegt, unter denen das seilunterstützte Arbeiten mit der Motorsäge im Baum durchgeführt werden kann. Schwerpunkt sind hier zum einen die Anforderungen an die Personen, insbesondere die Fachkunde und Fortbildung und die gesundheitliche Eignung. Darüber hinaus sind umfangreiche Vorkehrungen hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten in Form von Leitung und Aufsichtsführung, einzusetzender persönliche Schutzausrüstung, einzusetzender Ausrüstung für die Seilklettertechnik bzw. Rettung und Erste Hilfe zu treffen. Zentraler Bestandteil dieser Sicherheitsregeln ist zum anderen die Feststellung, daß diese Arbeitsverfahren zum Besteigen von Bäumen im Stamm- und Kronenbereich und zur Personensicherung während der Arbeit nur dort eingesetzt werden dürfen, wo Hubarbeitsbühnen, Gerüste, Arbeitsbühnen, Arbeitskörbe, Arbeitsplattformen und Arbeitsgerüste nicht geeignet eingesetzt werden können. **Der Motorsägeneinsatz stellt dabei in Kombination mit der Seilklettertechnik in der Baumkrone keinen Ersatz für derzeitige Standardarbeitsverfahren zur Fällung und Aufarbeitung von Bäumen dar.** Weitere Kernpunkte der Sicherheitsregeln sind die schon genannten Weiterbildungsinhalte, die eine umfassende und qualitativ hochwertige Ausbildung sicherstellen sollen.

Stand 2001: Das nun zugelassene Arbeitsverfahren darf nur von gesundheitlich geeigneten und umfangreich ausgebildeten Personen angewendet werden.

(Foto: Schmeiche)

Seilunterstützte Arbeitsverfahren in Bäumen sind gefährliche Baumarbeiten nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.2 „Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen". Diese Tätigkeiten erfordern zum einen eine Überprüfung der gesundheitlichen Eignung in Form einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach dem Untersuchungsgrundsatz H9 der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.2 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft; zum anderen ist hier vom Betreffenden eine umfangreiche Fachkunde gefordert.

Stand 1926: Sicherungsmaßnahmen bei gefährlichen Baumarbeiten nach UVV anno dazumal; heute geht es im Baum wesentlich sicherer zu!

Um die Fachkunde für dieses Arbeitsverfahren sicherzustellen, wurde bei der Erarbeitung der Sicherheitsregel großer Wert darauf gelegt, daß der Kenntnisstand und die Fertigkeiten der mit diesem Arbeitsverfahren betrauten Personen möglichst umfassend und hochwertig sind. Insofern dürfen nur Personen diese Arbeitstechnik anwenden, die entsprechend der Sicherheitsregeln fortgebildet wurden und eine dazugehörige Prüfung abgelegt haben. Die Ausbildungsstätten für diese Fortbildung werden durch eine Akkreditierungskommission bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft auf ihre Eignung hin überprüft und akkreditiert, so daß hier ein Kreis von Schulungsstätten entsteht, der auch laufend von seiten der Gartenbau-Berufsgenossenschaft beraten und überwacht wird.

Dadurch soll dieser Standard auch für die Zukunft gesichert werden.

Die „Sicherheitsregeln für die Durchführung von seilunterstützten Arbeitsverfahren in Verbindung mit motorisch angetriebenen Baumpflegegeräten" werden als Anlage der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.2 „Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen" angefügt. Die Neufassung dieser Vorschrift ist bei der Technischen Abteilung der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zu erhalten.

Böck